

# ZH\_OBERGERICHT RT240175 vom 28. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240175)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240175 du 28 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240175 del 28 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 2

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf den rechtskräftigen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Mai 2024. Das Urteil sei vollstreckbar und stelle damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Es berechtige zur Rechtsöffnung, sofern die Gesuchsgegnerin nicht durch Urkunden beweise, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden sei oder die Verjährung anrufe. Die Gesuchsgegnerin habe eingewendet, dass sie der Gesuchstellerin am 12. Juni 2024 den geschuldeten Gesamtbetrag von Fr. 980.– überwiesen habe. Als Beweis reiche sie einen Kontoauszug aus der Buchhaltung sowie einen E-Mail-Ausdruck vom 10. Juni 2024 mit der handschriftlichen Notiz "CHF 980.–, 12.6.24, Beleg 326, 12.6.24, ... 980.–,

- 3 - Rückzgl. A. \_\_\_\_\_ gem. Verfügung OG Zürich" ein. Damit belege sie lediglich, dass die Zahlung intern verbucht worden sei. Der Beweis, dass die Zahlung an die Gesuchstellerin tatsächlich erfolgt sei, sei hingegen damit nicht erbracht. Somit habe die Gesuchsgegnerin keine Gründe vorgebracht, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden (Urk. 17 S. 2 f.).

### E. 3

Die Gesuchsgegnerin rügt, sie habe der Gesuchstellerin per Valuta 12. Juni 2024 Fr. 980.– überwiesen. Allein, dass die ins Recht gelegten Beweismittel aus Sicht der Vorinstanz die effektive Zahlung des geschuldeten Betrages nicht zu beweisen vermochten, beweise noch nicht, dass dieser nicht bezahlt worden sei, zumal nach den Regeln der Kunst zuerst bezahlt und dann verbucht werde. Anstatt voreilig ein Urteil zu fällen hätte die Vorinstanz auch eine Nachfrist ansetzen können, um weitere Belege einzureichen. Mit dem der Beschwerde beigelegten Kontoauszug und der Bewegung/Lastschrift der Postfinance sowie der Bewegungsübersicht sei bewiesen, dass die Fr. 980.– am 12. Juni 2024 an die Gesuchstellerin geflossen seien. Die Zahlung sei per Valuta 12. Juni 2024 erfolgt, ohne Kenntnis der seitens der Gesuchstellerin zwei Tage zuvor im Kreis 1 eingeleiteten Betreibung. Wieso die Gesuchstellerin die Betreibung im Kreis 1 anstatt im Kreis 7 oder 8 eingeleitet habe, bleibe dahingestellt. Die Bewegungsübersicht der PostFinance weise die Zahlung von Fr. 980.– am 12. Juni 2024 an die Gesuchstellerin, aber keinen Rückfluss dieses Betrags bis zum 8. November 2024 aus (Urk. 16 S. 2).

### E. 4

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind nach Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Das Beschwerdeverfahren dient nicht

der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen der Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids. Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann deshalb im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 326 N. 3 f.).

- 4 -

#### **E. 5**

Angesichts des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots können die neu eingereichten Unterlagen, welche die Zahlung von Fr. 980.– am 12. Juni 2024 beweisen, nicht berücksichtigt werden (siehe E. 4). Es kann lediglich überprüft werden, ob die Vorinstanz gestützt auf die ihr vorliegenden Behauptungen und Beweismittel den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt hat. Eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung liegt vor, wenn die Beweiswürdigung im Ergebnis willkürlich erscheint (BSK ZPO-Spühler, Art. 320 N 3 und N 5). Dies ist nicht der Fall: Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass ein interner Beleg zu einer Zahlung den effektiven Zahlungsfluss nicht mit dem erforderlichen Beweismass nachzuweisen vermag. Dass die der Vorinstanz vorliegenden Beweismittel den Beweis der Tilgung nicht erbringen konnten, bedeutet in der Tat nicht, dass die Zahlung effektiv nicht erfolgt ist. Im Rechtsöffnungsverfahren ist es jedoch Sache des Schuldners, die Zahlung zu beweisen. Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin hatte die Vorinstanz auch keine Nachfrist anzusetzen, um Belege nachreichen zu können. Das Gericht hat neutral zu sein und kann den Parteien daher nur in engen Grenzen bei der Prozessführung behilflich sein. So kann es im Rahmen der gerichtlichen Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO geboten sein, bei unklaren, widersprüchlichen, unbestimmten oder offensichtlich unvollständigen Ausführungen den Parteien dazu zu verhelfen, selbst die relevanten Tatsachen vorzubringen und entsprechende Beweismittel zu nennen. Dies gilt im vorliegenden Fall jedoch nicht, da die Beurteilung der Beweiskraft eines eingereichten Beweismittels Beweiswürdigung bildet und nicht Gegenstand der gerichtlichen Fragepflicht sein kann (BGer 4A\_444/2013 vom 5. Februar 2014, E. 6.3.3.). Der vorinstanzliche Entscheid erweist sich daher als korrekt und die Beschwerde ist abzuweisen. Die Gesuchstellerin ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Weiterverfolgen der Betreuung lediglich zu einer Rückforderung führen würde, welche – sofern es zu einem Gerichtsverfahren kommt – mit Kostenfolgen für sie verbunden wäre.

#### **E. 6**

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 980.–. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzu-

- 5 - sprechen, da die Gesuchsgegnerin unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.